Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 4 (1878)
Heft: 13

Vereinsnachrichten: Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gefährdet werden. Wie lässt sich diese Gefahr durch eine klare Zweckbestimmung der beiden Schulen vermeiden?

5. Entspricht die Ausdehnung der Sekundarschule auf eine unbestimmte Zahl von Jahreskursen einem vorhandenen Bedürfnisse resp. kann sie die Realgymnasien entbehrlich machen?

6. Verdient die Fortbildungsschule mit einem Minimum von 2 Stunden inklusive Singschule ihren Namen? Was soll hier getrieben werden? Würden frei organisirte fakultative Schulen nicht viel Besseres leisten?

Paul Hirzel.

Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes.

(Seit 20. März 1878.)

65. Wahlgenehmigungen:

Hr. S. Stadler an der höhern Töchterschule in Winterthur als Lehrer für Naturwissenschaften und Geographie am Lehrerinnenseminar in Zürich.

„ Markus Vögeli von Gächlingen, Lehrer in Siblingen, zum Lehrer in Dorf.

„ Heinr. Hess von Wald, Lehrer in Hirslanden, zum Lehrer in Riesbach.

„ Rudolph Baur von Rafz, Lehrer in Höri, zum Lehrer in Riesbach.

66. Genehmigung der Errichtung von Fortbildungsschulen in Hochfelden, Feuerthalen, Ohringen, Andelfingen (weibliche und männliche Sektion), einer kunstgewerblichen Fachschule in Zürich und einer Privaterziehungsanstalt unter der Direktion des Herrn Dr. Bertsch-Sailer im Hofacker, Hirslanden.

67. Bewilligung der Anordnung von Fachinspektionen in einer Anzahl von Arbeitsschulen des Bezirks Pfäffikon.

68. Es erhalten nach vollendeter Sekundarlehrerprüfung 14 Kandidaten das Wahlfähigkeitszeugniss, 3 weitere Kandidaten das Zeugniss der Wahlfähigkeit für einzelne Fächer auf der Sekundarschulstufe und 10 Lehramtskandidaten absolviren die erste Hälfte der Prüfung.

Schulnachrichten.

Schweizerischer Lehrertag. An die Kosten desselben hat der Bundesrath einen Beitrag von 500 Fr., der Regierungsrath von Zürich einen solchen von 1200 Fr. beschlossen. — Herr Erziehungsdirektor Dr. Stössel übernimmt das Referat über schweizerische Schulgesetzgebung in der Hauptversammlung. — Mit dem Lehrertag soll eine Schulausstellung verbunden werden. Als Ausstellungsobjekte werden vorläufig in Aussicht genommen: Eine zürcherische Primar- und eine Sekundarschule in ihrer vollständigen Ausrüstung mit den obligatorischen, individuellen und allgemeinen Lehrmitteln; neuere Lehr- und Lernmittel des In- und Auslandes für den Zeichenunterricht; Veranschaulichungsmittel für den geographischen und historischen Unterricht; eine Pestalozzigallerie, d. h. eine möglichst vollständige Sammlung aller auf Pestalozzi sich beziehenden Schriften und Erinnerungsobjekte, welche dann als bleibendes Denkmal des grossen Meisters für die permanente Schulausstellung erworben würde.

Aus der „eidgenössischen Schulgesetzgebung" von Bundesrath Droz. (Nach der N. Z. Ztg.) Der Unterricht darf keinen konfessionellen Charakter tragen. Von den drei Hauptrichtungen, welche sich in Bezug auf den Religionsunterricht geltend machen, der strenggläubigen, welche sich die volle Herrschaft über die Schule anmasst, der freisinnigen, welche diesen Unterricht mit Beiseitelassung aller konfessionellen Unterschiede als mächtigstes moralisches Erziehungsmittel beibehalten will, und der entschiedenen, welche die volle Trennung desselben von der Schule verlangt, ist der letztern, welche sich in Holland, Nordamerika und im Kanton Neuenburg bewährt hat, der Vorzug zu geben. Die Kantone können zwar nicht zur vollen praktischen Ausführung dieses Grundsatzes der gänzlichen Trennung angehalten werden. Aber es ist daran festzuhalten: 1. dass der konfessionelle Religionsunterricht für kein Kind ohne den Willen der Eltern obligatorisch sein darf; 2. dass auch aus den anderen Partieen des Unterrichts, besonders aus den Lehrbüchern jeder konfessionelle Geist ausgeschlossen sein muss, und 3. dass die öffentliche Schule nicht als Arbeitsfeld der konfessionellen Propaganda benutzt werden darf, da dieselbe von den Angehörigen aller Konfessionen ohne irgend welche Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit soll benützt werden können.

Zürich. Die zürcherische Lehrerschaft und das Seminar in Küsnacht. (Wegen Mangels an Raum nicht früher.) Einer Korrespondenz aus dem Bezirk Winterthur betreffend die dortigen Kapitelsverhandlungen über die von Uster angeregten Adressen entnehmen wir, dass ein Hauptredner gegen die Zuschrift an den Erziehungsrath seine Gründe kaum erschöpft hatte, als ein später eingerückter zweiter Streithahn dieselben Piecen nochmals aufführte. Das Kapitel war gleichwol gutmüthig genug, eine zustimmende ansehnliche Minderheit zu stellen. Die Lehrerinnen stimmten mit der Mehrheit. — Unsere Winterthurer Freunde mögen sich damit trösten, dass solche Gutmüthigkeit auch anderswo sich findet. So hat letzthin ein Kapitelsmitglied von Zürich schon bei Festsetzung der Traktandenfolge zum voraus gedroht: Wenn ihr (in einem angekündigten Anzug) persönlich werdet, so erkläre ich euch den Krieg bis auf's Messer! — Doch von einem Ordnungsruf gegenüber solch unparlamentarischem Gebahren keine Spur! Derselbe Votant erklärte sich zu Protokoll gegen die Adresse an den Erziehungsrath und liess dann diese Erklärung zur schriftlichen Beistimmung unter einer Anzahl Kapitularen zirkuliren.

Solche Käuze lässt man am besten gewähren nicht aus Furcht vor ihren Gewaffen, sondern gemäss der Ueberzeugung, dass sie von ihrer Art des Auftretens nun einmal nicht lassen können, welche Art indess selbst von vielen ihrer liberalen Parteigenossen als eine exaltirte bezeichnet wird.

Der sporadische Widerstand gegen die Adresse an den Erziehungsrath lässt die Einstimmigkeit der gesammten kantonalen Volkslehrerschaft punkto Zuschrift an Dr. Wettstein nur um so werthvoller erscheinen. Und dieser Werth erhöht sich gegenüber den hämischen Angriffen, die nunmehr auf den Seminarvorstand infolge der Verunglückung der drei Seminaristen gerichtet werden. Alte Schüler Scherr's sagen uns: Genau so kämpfte die gegnerische Verschwörerschaft wider Scherr 1838 und 1839! Und wir fügen bei: Man zwinge uns nicht durch die Unbill, jede Ausschreitung jetziger Seminaristen der Verantwortlichkeit des Direktors und der Lehrerschaft am Seminar zu unterstellen, dass wir ebenfalls Vergleichungen in Bezug auf neuere Vorgänge anstellen und z. B. von den zuweilen lebensgefährlichen Klassenkämpfen zur Zeit des Konviktbestandes unter der letzten, nicht provisorischen Direktion reden.

— Die „Volkszeitung" zeigt dem zürcherischen Volke an, dass im Kanton 50 Primarlehrer keinen Religionsunterricht mehr ertheilen. Punkto Statistik ist die „Volkszeitung" bekanntermassen sehr stark. Woher kennt sie das Halbhundert jener „Missächter des Volkswillens"? Die meisten derselben werden wol solche Lehrer sein, die statt des frühern obligatorischen Lehrmittels nunmehr (in obrigkeitlich genehmigter Weise) Rüegg's „Saatkörner" als religiösen Unterrichtsstoff benutzen. So sind sie der Wundergeschichten los, die ja ohne anders auch der Redaktor der „Volkszeitung", sofern er ein regelrechter Reformgeistlicher sein will, so gut verpönen muss, als die „versieberte" Lehrerschaft dies thut.

— Neu von den Gemeinden dekretirte Besoldungszulagen an Primarlehrer: Windlach, Buch und Adetsweil je 200 Fr. Die kleine Berggemeinde Bettsweil gibt ihrem provisorisch angestellten Lehrer eine Zulage von 100 Fr. und bittet den Erziehungsrath, zur Verhütung fernern Lehrerwechsels eine staatliche „Bergzulage" zu beschliessen.

Von Affoltern b. H., allwo im letzten Jahr eine Besoldungszulage durch die Gemeinde abgelehnt wurde, sollen auf nächsten Mai beide Lehrer wegzugehen sich entschlossen haben.

Bern. Der „Oberaargauer" schreibt: Erst kürzlich sind für die Bern'schen Primarschulen zwei Unterrichtspläne im Druck erschienen, ein Minimalplan und ein Normalplan. Sie treten mit 1. April in Kraft.

Der Minimalplan ist für alle Schulen obligatorisch, der Normalplan ist blos fakultativ; er dient denjenigen Schulen zur Wegleitung, welche über die Forderungen des Minimalplans hinausgehen können. Sonach ist der Minimalplan der eigentliche Normalplan.

Eine Prüfung des erstern muss zu dem Schlusse führen: Einem Lehrer, der in neun Schuljahren nicht zu leisten vermag, was dieser Minimalplan fordert, dem sollte man die Schlüssel zum Schulhaus abfordern.